

# Zusammenlegung von Privatwaldungen

Autor(en): **Rüedi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **60 (1909)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-767168>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bestände wurde schon hingewiesen auf die Stammzahlverminderungskurve, welche hierüber ein ungefähres Bild bieten kann. Nehmen wir wiederum die Ertragstafeln zu Hilfe, so sehen wir, daß die unauskluppierten Stärkeklassen in einer normalen Betriebsklasse ausmachen: (wenn untere Grenze der Auskluppierung = 16 cm).

I. Bonität	II. Bonität	III. Bonität	IV. Bonität	V. Bonität
6,7 %	13 %	19 %	31 %	63 %

der kluppierten Masse, wenn die Umtriebszeit diejenige des höchsten Massenertrages ist. Wichtiger allerdings für die Ertragsbestimmung ist der Anteil an Fläche, den das Nichtkluppierte einnimmt. In einem 100 ha großen Fichtenplenterbestand würde dasselbe unter obigen Voraussetzungen eine Fläche bestocken von:

I. Bonität	II. Bonität	III. Bonität	IV. Bonität	V. Bonität
33 ha	47 ha	52 ha	62 ha	73 ha

Hat man sich also z. B. mit einem Plenterbestand III. Bonität (d. h. Baumhöhe in der Hieb zreife = 28 m) zu beschäftigen und zieht man zur Ertragsberechnung  $\left(\sum \frac{m}{a}\right)$  nur die kluppierte Holzmasse in Betracht, so erhält man ein Resultat, das nur oder nicht einmal ganz die Hälfte des wirklichen Ertragsvermögens ausmacht. Solche Verhältnisse finden sich nun in Oberhasli allerdings nirgends. Die Auskluppierung beschränkt sich hier auf diejenigen Bestände, deren Lage und Holzwuchs eine gute Ausbeute gestatten. Diese Bestände waren aber von jeher die Holzmagazine der Gemeinden und hier war von Plenterhieben selten die Rede. Aus was für Gründen ist genugsam bekannt und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

(Schluß folgt.)



## Zusammenlegung von Privatwaldungen.

Das eidg. Forstgesetz enthält in Art. 26 die Bestimmung: „Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern. Das Nähere bestimmt die kantonale Gesetzgebung. Der Bund übernimmt die Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.“

Das zürcherische Forstgesetz bestimmt, daß wenn die Mehrheit der Privatwaldbesitzer eines bestimmten Gemeindeteils, einer Gemeinde oder eines mehrere Gemeinden umfassenden Waldgebietes die Zusammenlegung ihrer Waldungen im Sinne von Art. 26 des Bundesgesetzes beschließt, die Minderheit sich diesem Beschlusse zu unterziehen hat, sofern der Mehrheit gleichzeitig mehr als die Hälfte der betreffenden Fläche zusteht.

Das eidg. Zivilgesetzbuch verlangt neben letzterem Erfordernis eine Zweidrittels-Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer.

Aus der Zusammenlegung entsteht eine Waldgenossenschaft im Sinne unserer, speziell im Kanton Zürich stark verbreiteten Korporationen mit Anteilrechten. Das freie Verfügungsrecht des einzelnen über sein bisheriges Eigentum hört auf. Die zusammengelegten Grundstücke werden gemeinsames Eigentum der Genossenschaftsmitglieder und damit verschwinden die Grenzen zwischen den einzelnen Parzellen. Die zu ermittelnden Nutzungsanteile der Mitglieder an der gemeinschaftlichen Waldung bemessen sich nach dem Verhältnis des von ihnen eingeworfenen, durch Boden und Bestand repräsentierten Kapitalwertes.

Audere die gemeinsame Bewirtschaftung und Benutzung bezweckende Formen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses im Privatwalde sind praktisch kaum denkbar. An dieser Tatsache ändert nichts, wenn schon anlässlich der Beratung des eidg. Forstgesetzes in der Bundesversammlung über diesen Gegenstand und speziell über die Frage: Was entsteht aus der Zusammenlegung, und wie hat man sich deren Durchführung zu denken? sehr auseinandergelungene Ansichten geäußert wurden. Der hierüber stattgefundenene Meinungsaustrausch führte meines Wissens hinsichtlich letzterer Fragen zu keiner bestimmten Interpretation.

Der Zusammenlegung unserer meist außerordentlich stark parzellierten Privatwaldungen kommt volkswirtschaftlich die weitgehendste Bedeutung zu, dennoch dürfen an den Erfolg der dahin zielenden Bestrebungen vorläufig noch keine allzu großen Hoffnungen geknüpft werden. Die Gründe hiefür sind naheliegend. Der Waldbesitzer wird sich im allgemeinen nur schwer dazu entschließen, sein privates Eigentumsrecht zugunsten eines genossenschaftlichen Verbandes auf-

zugeben, auch wenn er, vielleicht auf Grund eigener Erfahrungen und Beobachtungen, die bedeutenden Vorteile einer gemeinschaftlichen einheitlichen Bewirtschaftung einsieht und rückhaltlos anerkennt. Ernstere Bedenken werden sich namentlich meist dann einstellen, wenn es sich um ältere Bestände mit haubaren, oder auch nur angehend nutzbaren Holzvorräten handelt, deren Kapitalwert der frühere Besitzer als Mitglied der Genossenschaft nicht mehr nach Bedürfnis und freiem Ermessen realisieren kann. Diesem Moment kommt eine um so größere Bedeutung zu, je mehr die Notwendigkeit vorliegt auf das im Walde geäußnete Vermögen greifen zu müssen, bieten doch im Falle der Not die verkäuflichen und belehnbaren Nutzungsanteile hiefür anfänglich nicht immer einen vollwertigen Ersatz. Ein weiteres Hindernis für die Verwirklichung von Zusammenlegungen bildet die allerdings unbegründete, aber dennoch stark hervortretende Furcht vor zu geringer Einschätzung von Holz und Boden bei Ermittlung der Anteilrechte.

Der Schwierigkeiten sind viele und wird es daher selbst bei einer einsichtigen, weitblickenden Bevölkerung und trotz intinsivster Aufklärung voraussichtlich nur in verhältnismäßig wenigen Fällen und vielleicht erst nach wiederholtem Anlauf gelingen, für die Durchführung solcher Projekte die erforderliche Mehrheit zu bekommen. Diese nicht sehr ermutigende Perspektive darf uns Forstbeamte gleichwohl nicht davon abhalten, den diesbezüglichen Bestrebungen unsere volle Aufmerksamkeit zu widmen und zu tun, was im Bereich der Möglichkeit liegt; bedeuten doch die Erfolge aller die Verbesserung der Privatforstwirtschaft bezweckenden forstpolizeilichen Maßnahmen wenig im Vergleiche zu dem, was bei starker Parzellierung mit der Begründung einer Gemeinschaftswaldung erreicht werden kann. Wir dürfen zudem die Hoffnung hegen, daß mit dem Steigen der Holzpreise und der zunehmenden Einsicht von der Notwendigkeit einer bessern Ausnützung der natürlichen Produktionskräfte der Genossenschaftsgedanke in diesem weitgehenden Sinne der Parzellenzusammenlegung bei unsern Waldbesitzern mit der Zeit zusehends mehr Anklang finden werde.

Erfolge auf diesem Gebiete sind überdies kaum denkbar ohne die weitgehende staatliche Unterstützung, wie sie in Art. 26 des Bundes-

gesetzlich ausgedrückt ist. Es erscheint überhaupt als ein Gebot der Billigkeit, daß die an einer Zusammenlegung beteiligten Waldbesitzer mit den Kosten der Vermarkung, Vermessung, Abschätzung und notariellen Zufertigung nicht im geringsten belastet werden, da sie hiebei ohnedies stets genügend Opfer zu bringen genötigt sind.

Seit Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes im Jahre 1903 ist, soviel mir bekannt, bis auf die nachbenannten zwei Fälle in der ganzen Schweiz noch kein Projekt einer Privatwaldzusammenlegung verwirklicht worden. Der Kanton Zürich scheint damit den Anfang gemacht zu haben.

Der erste Fall betrifft ein bereits durchgeführtes kleineres Projekt von 9.07 ha in der Gemeinde Ober-Stammheim. Es umfaßt einen in sich geschlossenen Waldkomplex, der als frühere Korporationswaldung seinerzeit unter die Nutzungsberechtigten verteilt worden ist, wodurch die außerordentlich starke Parzellierung entstand. An der Wiederzusammenlegung waren 35 Besitzer mit zusammen 46 Parzellen beteiligt. Der dahin gehende Beschluß wurde von ihnen mit 31 gegen 4 Stimmen gefaßt, so daß der gesetzliche Zwang zum Beitritt nur auf vier Eigentümer angewendet werden mußte.

Ein wesentlich größeres, weit wichtigeres Projekt kam in jüngster Zeit in der Gemeinde Meilen, auf der Höhe des Pfannenstieles zustande. Die Vermessung des Gebietes ist bereits in Durchführung begriffen. Es handelt sich in Meilen um eine etwas mehr als 100 Parzellen in sich schließende Fläche von ca. 50 ha, wovon ca. 5 ha offenes, später aufzuforstendes Kulturland, Wiesen und Ried sind, das zur bessern Arrondierung einbezogen werden konnte. Letzteres wurde, da eine Ausdehnung der Zwangsgliedschaft auch auf den Besitz fraglichen Wies- und Riedlandes gesetzlich nicht zulässig erschien, nur durch den freiwilligen Beitritt der Eigentümer möglich.

An der Gründung der neuen Korporation „Pfannenstiel“ sind 65 Grundbesitzer interessiert, wovon 46 mit ca.  $\frac{4}{5}$  der Fläche hiezu ihre freiwillige, unterschriftliche Zustimmung gaben. Die Minderheit ist also auch hier keine sehr beträchtliche. Der allgemeine Zustand der in Frage kommenden Waldungen darf als ein günstiger bezeichnet werden. Die Parzellen sind voll bestockt und mit geringern Ausnahmen ordentlich gepflegt. Vorherrschend ist die Kottanne, doch

bilden auch Weißtannen und Buchen, nebst Föhren und Lärchen zusammen einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtbestockung. Was jedoch das Meilener Projekt ganz besonders in einem günstigen Licht erscheinen läßt, ist der Umstand, daß es sich hier, als Ganzes betrachtet, nicht wie in Ober-Stammheim um ausgesprochen ausgeholzte Waldungen handelt. 50—60jährige, frohwüchsige und massenreichere Bestände finden sich noch auf verhältnismäßig größerer Fläche vor. Für die dortige Gegend wichtig ist diese Zusammenlegung schon auch deshalb, weil ihr, in exponierter Lage, auf der höchsten Erhebung des Pfannenstiels, eine weitergehende als nur rein wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Die Durchführung solch umfangreicherer Projekte berührt naturgemäß stets vielseitige Interessen und wird es daher nicht ausbleiben, daß hiebei gelegentlich Fragen verschiedenster namentlich privatrechtlicher Natur mitspielen, die beim Fehlen gesetzlicher Handhaben vielfach Schwierigkeiten bereiten können. In Bestätigung dieser Tatsache haben die Erfahrungen in Meilen, woselbst man sich bezüglich der getroffenen Beschlüsse und Entscheide in rechtlicher Hinsicht nicht immer auf einem absolut sichern Boden bewegte, gezeigt, daß über die eingangserwähnten Bestimmungen hinaus für die anderweitig hiebei noch in Betracht kommenden wichtigen Fragen gesetzliche Grundlagen vorhanden sein sollten.

Die Einleitung und Durchführung von Privatwald-Zusammenlegungen wird auch ohnedies nicht immer eine leichte und angenehme Aufgabe sein. Ist das Projekt verwirklicht und die neue Korporation endgültig konstituiert, so beginnt für den Forstmann erst dann die Tätigkeit, die ihm ganz besondere Befriedigung zu bieten vermag; gilt es doch jetzt zu zeigen, was mit einer Zusammenlegung gegenüber der bisherigen Parzellenwirtschaft in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht werden kann.

Rüedi jun., Forstmeister.

